

Hinweise zu den Einstellungsvoraussetzungen für die Ausbildung zur/zum Notfallsanitäter*in

Deutschkenntnisse

Bei Bewerbungen aus dem nicht-deutschsprachigen Raum ist ein Nachweis über die Deutschkenntnisse (mindestens Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) vorzulegen.

Einwandfreier Leumund

Die Nachweise (z. B. behördliches Führungszeugnis) hinsichtlich des einwandfreien Leumunds (= verfassungstreu und keine Vorstrafen) sind erst nach Aufforderung durch die Prüfungsstellen der Einstellungsbehörde nach dem Auswahlverfahren vorzulegen.

Gesundheitliche Eignung

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Ausbildung zur/zum Notfallsanitäter*in obliegt dem betriebsärztlichen Dienst der Landeshauptstadt München. Diese Einstellungsuntersuchung findet für den engeren Bewerberkreis nach dem Auswahlverfahren statt.

Ein gültiger Masernschutznachweis ist zwingend erforderlich. Das Tragen von Kontaktlinsen ist im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr München aus Gründen der Unfallverhütung nicht zulässig. Damit darf diese Art der Sehhilfe auch nicht beim Auswahlverfahren und der betriebsärztlichen Untersuchung verwendet werden.

Schulabschluss

Im Ausland erworbene Schul- und Berufsausbildungen müssen staatlich anerkannt und ggf. übersetzt werden. Informationen zur Anerkennung finden Sie beispielsweise bei der Anerkennungsberatung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München: bit.ly/LHM_Anerkennungsberatung.

Tätowierungen und Körpermodifikationen

Mitarbeiter*innen der Berufsfeuerwehr München sind als Teil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr der Landeshauptstadt München zur Einhaltung der Grundsätze einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur Verfassungstreue verpflichtet. Daher dürfen Tätowierungen und Körpermodifikationen inhaltlich weder hiergegen verstoßen noch

sexuelle, diskriminierende, rassistische, gewaltverherrlichende oder ähnliche Motive darstellen.

Hinsichtlich einer möglichen Einstellung in ein Beamtenverhältnis des feuerwehrtechnischen Dienstes weisen wir darauf hin, dass beim Tragen der Dienstkleidung aktuell aufgrund interner Festlegungen darüber hinaus keine Tätowierungen und Körpermodifikationen sichtbar sein dürfen. Dies gilt insbesondere im Nacken- und Kopfbereich sowie am unteren Drittel der Unterarme und an den Händen. Körpermodifikationen dürfen ferner nicht die körperliche Leistungsfähigkeiten einschränken oder die Bedienung und Funktionsfähigkeit von Dienstkleidung, persönlicher Schutzausrüstung und feuerwehrtechnischem Gerät beeinträchtigen.